

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.04.2023 (hier eingegangen am 05.06.2023)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat Prüfungsfeststellungen getroffen, zu denen ich gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG im Folgenden Stellung nehme.

Prüfungsfeststellung 1

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch einen externen Dienstleister. Eine Kommentierung der wesentlichen Geschehnisse des Jahres sowie eine Darstellung der das Ergebnis wesentlich beeinflussenden Fakten wird für einen externen Dienstleister als schwierig eingeschätzt. Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet und bedarf einer Zuarbeit des Amtes für Finanzen.

Prüfungsfeststellung 2

Dies ist bereits für die vergangenen Jahre geändert worden. Es wird besonderen Wert auf die buchungsbezüglichen Unterlagen gelegt. Zur Abschlussprüfung 2012 wäre es z.T. ein unverhältnismäßiger Aufwand gewesen, die Unterlagen aus den verschiedenen Fachbereichen herauszusuchen, so dass darauf verzichtet wurde.

Prüfungsfeststellung 3

Seitens des Amtes für Finanzen wird regelmäßig auf die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung hingewiesen.

Prüfungsfeststellung 4

Die eigentliche interne Verrechnung (Bauhof/Straßenreinigung) hat zu keinen Beanstandungen geführt. Hier wird lediglich darauf verwiesen, dass Produkte nicht als „Personen“ eingerichtet werden sollen. Dies erfolgt z.T., um der Stadtkasse die Verrechnung zu erleichtern. Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

Prüfungsfeststellung 5

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

Prüfungsfeststellung 6

Die Gebührenkalkulation bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung/Überarbeitung. Diese wird vorbereitet.

Prüfungsfeststellung 7

Aufgrund fehlender Fachkenntnisse im ersten Jahr der doppelten Buchführung erfolgte z.T. eine falsche Sachkontenzuordnung. Diese falsche Darstellung war bekannt. Eine Korrektur wurde als zu zeitintensiv/unverhältnismäßig eingeschätzt, so dass davon abgesehen wurde.

Prüfungsfeststellung 8

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 7.

Prüfungsfeststellung 9

Der externe Dienstleister hat eine andere Methode zur Ermittlung der Wertberichtigung vorgenommen und das bisherige Verfahren nicht fortgeführt. Dies wird bei künftigen Jahresabschlüssen nochmals überprüft.

Prüfungsfeststellung 10

Diese fehlerhafte Darstellung war der Stadt bekannt. Das Buchhaltungssystem KIS-Doppik lässt jedoch keinen anderen Ausweis zu. Erst mit Umstieg auf proDoppik der Firma H+H werden diese Forderungen direkt eingebucht.

Prüfungsfeststellung 11

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 7. Zwischenzeitlich wurde eine Gesetzesänderung vorgenommen und es werden lediglich Vermögensgegenstände von über 1.000 € ohne Umsatzsteuer aktiviert.

Prüfungsfeststellung 12

Aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2012 wurden diese Beträge nicht geschätzt.

Prüfungsfeststellung 13

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsfeststellung 14

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 7.

Prüfungsfeststellung 15

Dieser fehlerhafte Ausweis war der Stadt bekannt. Eine Korrektur ist aufgrund des hohen Rückstandes bei der Erstellung der Jahresabschlüsse unterblieben. Der Aufwand hierfür wäre unverhältnismäßig hoch gewesen.

Prüfungsfeststellung 16

Die Korrekturbuchung ist bereits erfolgt.

Prüfungsfeststellung 17

Die Korrektur ist erfolgt.

Prüfungsfeststellung 18

Die Abstimmung der Forderungen erfolgte durch den Dienstleister sowohl mit dem Hauptbuch als auch mit dem Nebenbuch. Aus KIS-Doppik werden leider häufig lückenhafte Offene-Posten-Listen erstellt, so dass eine zusätzliche Abstimmung mit dem Hauptbuch vorgenommen wurde.

Prüfungsfeststellung 19

Eine korrekte Zuordnung entsprechend des Kontenrahmens wird beachtet.

Prüfungsfeststellung 20

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 9.

Prüfungsfeststellung 21

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 5.

Prüfungsfeststellung 22

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 10.

Prüfungsfeststellung 23

Die fehlerhafte Periodenabgrenzung ist auf mangelnde Kenntnisse im ersten doppelischen Buchungsjahr zurückzuführen. Es erfolgt jetzt eine Periodenzuordnung.

Prüfungsfeststellung 24

Eine Umbuchung wurde bereits vorgenommen.

Prüfungsfeststellung 25

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsfeststellung 26

Die Auflösung wird entsprechend nachgeholt.

Prüfungsfeststellung 27

Die Problematik ist der Stadt bekannt. Aufgrund der fehlenden Anlagenbuchhaltung (bis 2022) war bzw. ist eine rechtssichere Kalkulation der Gebühren aktuell nicht möglich. Externe Dienstleister waren in der Vergangenheit nicht bereit, unter diesen Gegebenheiten eine Gebührenkalkulation für die Stadt vorzunehmen. Eine Neukalkulation wird angestrebt.

Prüfungsfeststellung 28

Die Prüfungsfeststellung wird an den Dienstleister weitergegeben, so dass dies für kommende Jahresabschlüsse geändert werden kann.

Prüfungsfeststellung 29

Siehe hierzu die Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung 23.

Prüfungsfeststellung 30

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

Prüfungsfeststellung 31

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

Prüfungsfeststellung 32

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

Prüfungsfeststellung 33

Die Prüfungsfeststellung in Bezug auf die Reisekostenabrechnung wird künftig beachtet.

Prüfungsfeststellung 34

Zwischenzeitlich wurden alle bestehenden Pachtverträge mit u.a. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen gelistet, so dass z.B. eine Anpassung des Pachtzinses kurzerhand geprüft und geplant werden kann. Bei Neuverpachtungen wird darauf geachtet, eine Klausel zur Pachtzinsanpassung in die Verträge einzubringen. Bei bestehenden Verträgen sind ggfs. Änderungs-/Ergänzungsvereinbarungen zu schließen.

Prüfungsfeststellung 35

Für die Nödenwiesen (Flur 5 Flurstück 19/77) wurden u.a. aufgrund der geringen Verwertbarkeit des anfallenden Materials aufgrund der durch Erholungsnutzung entstehenden Menge an Haustierexkrementen, Glasscheiben und sonstigen Abfalls im ursprünglichen Vertrag eine Nutzungsentuschädigung vorgesehen. Das Verhältnis mit dem Bewirtschafter wurde 2022 beendet und der Vertrag zum 3. Quartal 2023 gekündigt. 2024 ist derzeit die Neuaufstellung eines Pflegevertrages durch eine beschränkte / öffentliche Ausschreibung vorgesehen.

Für die Flächen in Unterstedt gab es zwischen 2008-2019 'Nutzungsausgleichszahlungen' in Form einer vertraglich festgelegten Vergütung. Die Zahlungen wurden u.a. durch geringe Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für die Landwirte und hohe Nutzungsaufgaben im Rahmen des Naturschutzes begründet. Im 3. Quartal 2019 wurde ein Interessenbekundungsverfahren für die Pflege durchgeführt. Zum 6.11.2019 ist der derzeit wirksame Vertrag vergütungsneutral abgeschlossen worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) lässt die direkt angrenzenden Naturschutzgebietsflächen in Unterstedt im Rahmen einer Pacht bewirtschaften. Die Verwaltung prüft derzeit, ob eine Anwendung der Pachtverträge auf die stadteigenen Flächen möglich ist. Sofern sich diese Vorgehensweise nicht darstellen lässt, wird die Neuvergabe eines Pflegevertrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens folgen.

Prüfungsfeststellung 36

Stellungnahme wird nachgereicht.

Prüfungsfeststellung 37

Stellungnahme wird nachgereicht.

Rotenburg (Wümme), den 06.07.2023

Torsten Oestmann